

RICHTLINIEN
ÜBER DIE FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT
IN HORN – ZENTRUM
– PRO WIRTSCHAFT HORN 2007 –

PRÄAMBEL

Gemäß den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 gewährt die Stadtgemeinde Horn zur Sicherung und Entwicklung des Stadtkernes als zentraler Handels- und Dienstleistungsstandort und zur Stärkung als touristischer Anziehungspunkt Förderungen für die Wirtschaft in der Stadtgemeinde Horn gemäß den nachstehenden Richtlinien im Interesse einer Gleichbehandlung zufolge des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 2007.

Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen von

- Existenzgründungen, d.s. Betriebsneugründungen oder Betriebsübernahmen
- Betriebsansiedlungen sowie
- Betriebserweiterungen

jeweils für Betriebsstätten in der Innenstadt von Horn, wobei als Innenstadt – bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung über die Festlegung von Zentrumszonen – die im Anhang A gelb ausgewiesenen Liegenschaften im Sinne dieser Förderungsrichtlinien gelten.

Nach In-Kraft-Treten der Verordnung über die Festlegung von Zentrumszonen gelten die in dieser Verordnung definierten Gebiete als Innenstadt.

§ 2 a

Sachliche Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert wird die Neueinstellung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern als Schaffung neuer Arbeitsplätze mit Dienort in Betriebsstätten in der Innenstadt von Horn, wobei für das Dienstverhältnis die einschlägigen gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu gelten

haben und das Dienstverhältnis der Kommunalsteuernpflicht in der Stadtgemeinde Horn zu unterliegen hat.

§ 2 b

Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

Förderungswerber können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen – Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. Vereine – sein, die als Unternehmer für Ihr Unternehmen den Betriebsstandort bzw. Vereinssitz oder eine Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Horn haben, zur Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt sind, ihre Mitgliedschaft zur NÖ Wirtschaftskammer aufrecht gegeben ist oder sich sonst am Wirtschaftsleben beteiligen (Freie Berufe) und an einer Betriebsstätte im Sinne des § 1 Kommunalsteuergesetz 1973, BGBl. Nr. 189/1993 idgF, unternehmerisch tätig sind, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen, deren Höhe sich nach der Anzahl und der Höhe der für die DienstnehmerInnen an der förderbaren Betriebsstätte entrichteten Kommunalsteuer richtet.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- im ersten und zweiten Jahr des Dienstverhältnisses zwei Drittel der entrichteten Kommunalsteuer
- im dritten und vierten Jahr des Dienstverhältnisses ein Drittel der entrichteten Kommunalsteuer

jeweils bezogen auf den Dienstnehmer / die Dienstnehmerin.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Bürgermeister nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

Dem Ansuchen sind die zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsbedingungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen:

- Dienstvertrag bzw. Dienstzettel

- Name des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin und Höhe der entrichteten Kommunalsteuer
- Nachweis des aufrechten Dienstverhältnisses
- Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. sonstige Berechtigungsnachweise

Die Ansuchen um Förderung sind für kommunalsteuerpflichtige Abgabenzeiträume eines Kalenderjahres bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Stadtgemeinde Horn einzubringen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis mindestens ununterbrochen ein Jahr aufrecht ist / war.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Förderungswerber erklärt sich durch die Annahme der Förderungszusage damit einverstanden, dass auszahlende Förderungsbeträge mit offenen Forderungen der Stadtgemeinde Horn gegenüber dem Förderungswerber gegenverrechnet werden dürfen.

§ 5

Auszahlung und Widerruf der Förderung

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und budgetären Mittel binnen zwei Monaten nach Einlangen bzw. Vorliegen des vollständigen Förderansuchens.

Die Stadtgemeinde Horn behält sich vor, die Förderung zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, dass die Voraussetzungen für die Förderungen im Sinne dieser Richtlinien nicht bzw. nicht zur Gänze erfüllt wurden oder sich die Angaben nachträglich als unrichtig erweisen.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen Monatsfrist nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Horn zurückzuzahlen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig treten die Pro-Wirtschaft-Horn-Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit einem Standort in der Stadtgemeinde Horn vom 18. Dezember 1990, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 2001, außer Kraft.

Förderansuchen können für alle nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Dienstverhältnisse eingebracht werden.

Auskünfte erteilen: Herr StADir. Dr. Johann Steininger
Stadtamt Horn, 02982/26 56 – 20
Herr Karl Schneider
Stadtamt Horn, 02982/26 56 – 35
Frau Christa Höß
Stadtamt Horn, 02982/26 56 – 33

Horn, am 9. Juli 2007

Der Bürgermeister:
KommR Alexander Klik